

Ausstieg und Wiedereinstieg bei Krankheitsphasen

Informationen zur Streckung des Studiums, zum Teilzeitstudium und über Möglichkeiten der Unterbrechung des Studiums

Falls Sie vor der Frage stehen, ob und wie Sie ein Vollzeit-Studium aufgrund einer andauernden oder studienerschwerenden Beeinträchtigung bewältigen können und nach Wegen suchen, dieses zu „strecken“ oder auch phasenweise zu unterbrechen, geben Ihnen die nachfolgenden Seiten eine Übersicht über Ihre Möglichkeiten und die daraus gegebenenfalls resultierenden Auswirkungen, vor allem in Bezug auf die Finanzierung des Studiums, auf die Krankenversicherung, auf die Organisation des Studiums und der Prüfungen.

Internationale Studierende, insbesondere die, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums (§ 16 AufenthaltG) haben, sollten vorab mögliche Auswirkungen auf den Aufenthaltsstatus klären.

Wir empfehlen Ihnen, sich wegen der möglichen Auswirkungen auf die Finanzierung oder die Krankenversicherung auch an die Sozial- und Finanzierungsberatung des Studentenwerks OstNiedersachsen zu wenden:

<https://stw-on.de/braunschweig/beratung/sozialberatung>

Internationale Studierende können sich ebenfalls dort oder beim International Student Office (ISO) der Ostfalia HaW informieren.

Ein Formular für einen [Antrag auf Beurlaubung](#) finden Sie auf den Seiten des Immatrikulationsbüros. Dieser muss dann mit entsprechenden Nachweisen im Immatrikulationsbüro wieder eingereicht werden.

[Anträge auf Teilzeitstudium](#) sind ebenfalls dort wieder einzureichen.

Lassen Sie sich im Zweifel von uns beraten:

Anka Tobias, Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung:

www.ostfalia.de/zsb/beeintraechtigungen

Zentrale Studienberatung:

www.ostfalia.de/zsb

Lerncoaches:

<https://www.ostfalia.de/cms/de/zell/lerncoaching-00001/>

Individuelle Streckung bzw. Verlängerung des Studiums

In gewissen Grenzen ist auch in einem Vollzeitstudium eine faktische Reduzierung der Semesterwochenstunden möglich.

Dabei ist zu beachten:

- besondere Regelungen in den einzelnen Prüfungsordnungen (zum Beispiel eine Fristenregelung, dass bestimmte Leistungsnachweise in einer festgelegten Zeit absolviert werden müssen, oder ähnliche Auflagen)
- ggf. Langzeitstudiengebühren, die das Land Niedersachsen erhebt
- für internationale Studierende, insbesondere Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums nach § 16 AufenthaltG, ist auch durch das Ausländerrecht eine **maximale** Studiendauer vorgesehen.

Es gilt zu beachten, dass einige Fakultäten in ihren Prüfungsordnungen Regelungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen in einer angemessenen Zeit vorgesehen haben. Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie ihr Studium über einen längeren Zeitraum nicht betreiben. Dabei sind erhebliche Erschwernisse beim Studium aufgrund einer gesundheitlichen Einschränkung angemessen zu berücksichtigen.

Ebenfalls dringend zu beachten, sind in einigen Studiengängen/Fakultäten ggf. sogenannte „Zwangs“anmeldungen von Wiederholungsprüfungen. Hier ist das Ablegen der Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwingend erforderlich und liegt nicht im Ermessen bzw. der Planungsfreiheit der Studierenden.

Insbesondere bei Studiengängen, die nur einmal pro Jahr zulassen, werden einige Lehrveranstaltungen nicht jedes Semester angeboten. Dieser Rhythmus der Angebote (nur Sommersemester oder nur Wintersemester) und ggf. notwendige Vorleistungen müssen bei der individuellen Studienplanung bedacht werden.

Weiter ist zu beachten, dass das Land Niedersachsen bei einer erheblichen Überschreitung der Regelstudienzeit Langzeitstudiengebühren erhebt. Von einer erheblichen Überschreitung der Regelstudienzeit wird gesprochen, wenn Studierende die Regelstudienzeit zuzüglich sechs sog. Karenzsemester überschreiten. Hier können Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Antrag Härtegesichtspunkte (§14(2) NHG unbillige Härte) geltend machen ([Hinweis: amtsärztlicher Nachweis erforderlich!](#)).

Wichtiger Hinweis: An dieser Stelle ist bereits darauf zu achten, dass für die Festsetzung der Langzeitstudiengebühren die **Hochschulsemester** herangezogen werden (d.h. Semester, die Sie bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben waren oder sind und **nicht** beurlaubt waren oder sind) und nicht die **Fachsemester** im aktuellen Studiengang.

Rechtsgrundlage

jeweilige Prüfungsordnung; § 12 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Verbindung mit entsprechender Verordnung (Langzeitstudiengebühren)

Klärungsbedarf

Auswirkungen auf:

- Studium und Prüfungen, insbesondere zeitliche Vorgaben für den Studienverlauf (jeweilige Prüfungsordnungen)
- Aufenthaltsstatus, besonders für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums nach § 16 AufenthaltG
- die Studienfinanzierung (z.B. Förderungshöchstdauer BAföG ggf. Antrag auf spätere Abgabe des Leistungsnachweises bzw. Verlängerung der Förderungshöchstdauer)
- Studienguthaben resp. Langzeitstudiengebühren

Informationen/Links

Ansprechpartner*innen für die individuelle Studienplanung sind die jeweiligen Studienfachberater*innen (ggf. auch Lerncoaches).

Prüfungsordnungen Studiengänge/Fakultäten:

<https://www.ostfalia.de/cms/de/rechtliches/verkuendungsblaetter/fakultaeten/>

Erlass der Langzeitstudiengebühren incl. Antrag:

<https://www.ostfalia.de/cms/de/immatriculation/erlass-der-langzeitstudiengebuehr/>

Teilzeitstudium

Leider bieten nur sehr wenige Fakultäten und Studiengänge der Ostfalia HaW ein geregeltes Teilzeitstudium an. Im Wesentlichen sind das die Studiengänge der Fakultät **Informatik**, die **Online**-Studiengänge sowie einige **Master**-Studiengänge.

Das Teilzeitstudium an der Ostfalia HaW stellt i.d.R. eine individuelle Streckung des ursprünglichen Fachstudiums dar. Es handelt sich dabei nicht um ein gesondertes Angebot mit eigenem Curriculum. Studierenden ist es dadurch möglich, ihr Studienpensum pro Semester bis zur/auf die Hälfte zu reduzieren. Für ein individuelles Teilzeitstudium gelten die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Vollzeitstudiengänge. Zwei Teilzeitstudiensemester werden als ein Fachsemester und als zwei Hochschulsemester gezählt ([dadurch erhöht sich die Regelstudienzeit entsprechend > wichtig hinsichtlich der Langzeitstudiengebühren](#)). Es ist möglich, zwei Semester im Teilzeitstatus zu studieren, danach wieder im Vollzeitstatus, um dann ggf. wieder in den Teilzeitstatus zu wechseln.

Die Kosten des Semesterbeitrags halbieren sich jedoch **nicht** und entsprechen denen des Vollzeitstudiums. Sollten Sie jedoch bereits Langzeitstudiengebühren zahlen, halbieren sich diese in den Teilzeitstudiensemestern.

Antrag und Fristen

Der Antrag auf ein Teilzeitstudium kann bis eine Woche vor der Rückmeldung, von Studienanfänger*innen bis zur Einschreibung für zwei aufeinander folgende Semester gestellt werden. Nach Ablauf des beantragten Zeitraums muss ein neuer Antrag gestellt werden, anderenfalls studiert man nach Ablauf der zwei beantragten Semester automatisch in „Vollzeit“ weiter.

Rechtsgrundlage

Richtlinie zum Teilzeitstudium an der Ostfalia HaW vom 18.12.2015

Klärungsbedarf

Auswirkungen des Teilzeitstatus auf

- Finanzierung des Lebensunterhalts, insbesondere auf den **(Nicht-)**Zugang zu BAföG, Waisenrente, Stipendien, Studienkrediten, Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII sowie auf die Sozialabgaben beim Jobben

- Studium und Prüfungen, insbesondere zeitliche Vorgaben für den Studienverlauf
- Aufenthaltsstatus, besonders für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums nach § 16 AufenthaltG

Informationen/Links

<https://www.ostfalia.de/cms/de/immatriculation/teilzeitstudium/>

Ansprechpartner*innen für die individuelle Studienplanung sind die jeweiligen Studienfachberater*innen.

Beurlaubung

Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Ein wichtiger Grund kann u.a. durch eine Behinderung oder Erkrankung vorliegen, wenn absehbar ist, dass aufgrund der Erkrankung ein Großteil der Lehrveranstaltungen nicht besucht werden kann. Dies kann zu Beginn eines Semesters der Fall sein, als auch im Voraus für ein kommendes Semester, in dem z.B. ein Klinikaufenthalt geplant ist. **(Bitte Fristen beachten: siehe unten.)**

Während eines Urlaubssemesters muss trotzdem der Semesterbeitrag gezahlt werden. Ggf. kann ein Antrag auf Rückerstattung des Beitragsanteils für das Semesterticket erfolgen.

Ein Urlaubssemester zählt als Hochschulsemester jedoch nicht als Fachsemester. Es wirkt sich jedoch **nicht** auf das Studienguthaben/Langzeitstudiengebühren aus.

Während der Beurlaubung dürfen in der Regel **keine** Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. (je nach Fakultät sind Wiederholungsprüfungen, im Vorsemester begonnene Leistungsnachweise, z.B. Hausarbeiten, davon ausgenommen > beim Prüfungsausschuss abklären).

Antrag und Fristen

Eine Studentin/ein Student kann bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, auf ihren/seinen schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen ist.

Ein Formular für einen Antrag auf Beurlaubung finden Sie hier:

[Antrag auf Beurlaubung](#)

Dieser muss dann mit aussagefähigen Belegen/ärztlichem Attest im Immatrikulationsbüro wieder eingereicht werden.

Rechtsgrundlage

[§ 8 der Immatrikulationsordnung der Ostfalia](#)

Klärungsbedarf

Auswirkungen des Status „Beurlaubung“ auf:

- Finanzierung des Lebensunterhalts, insbesondere auf den **(Nicht-)Zugang** zu BAföG, Waisenrente, Stipendien, Studienkrediten, Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII sowie auf die Sozialabgaben beim Jobben
- ggf. Antrag auf Rückerstattung der Kosten für das Semesterticket
- Studium und Prüfungen, insbesondere zeitliche Vorgaben für den Studienverlauf, Wiederholungen von Prüfungsleistungen. Bei einer Beurlaubung im begonnenen Semester müssen Sie klären, ob Sie sich noch von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen abmelden können oder ggf. krankheitsbedingt von Prüfungen zurücktreten müssen.
- Aufenthaltsstatus, besonders für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums nach § 16 AufenthaltG
- Wiedereinstieg in auslaufende oder ausgelaufene Studiengänge je nach bisherigem Studienverlauf nicht möglich oder fraglich; sofern ein „Nachfolge-Studiengang“ vorhanden ist, evtl. ist ein Wiedereinstieg in diesen Studiengang möglich, Wiederaufleben der früheren Situation, insbesondere Fristvorgaben für Leistungen oder den Studienverlauf

Informationen/Links

<https://www.ostfalia.de/cms/de/immatrikulation/beurlaubung/>

Aussetzung/Unterbrechung des Studiums

(leider **nicht** geregelt / regelbar)

Im Bundesland Hamburg / an den Hamburger Hochschulen sind die Studierenden in der „vorteilhaften Lage“, ihr Studium aus schwerwiegenden Gründen aussetzen/unterbrechen zu können und haben im Anschluss einen Anspruch auf Immatrikulation in demselben Studiengang, in dem sie vor Beginn der Aussetzung immatrikuliert waren. Das ist in Niedersachsen **leider nicht möglich**.

Dennoch planen Studierende oder sehen sich gezwungen, ihr Studium (vorläufig) zu unterbrechen. Lassen Sie sich unbedingt hinsichtlich der Konsequenzen dazu beraten (auch in Ihrer Fakultät mit Blick auf den Studienverlauf).

Antrag und Fristen

Exmatrikulations- und (Wieder)Bewerbungsfristen (Bewerbung für ein höheres Fachsemester) beachten.

Exmatrikulationsanträge und Informationen:

<https://www.ostfalia.de/cms/de/immatrikulation/exmatrikulation/>

(Neu)Bewerbungsinfos unter:

<https://www.ostfalia.de/cms/de/immatrikulation/onlinebewerbung/>

Klärungsbedarf

Auswirkungen der Exmatrikulation und der erneuten Immatrikulation auf

- Finanzierung des Lebensunterhalts, insbesondere auf den **(Nicht-)Zugang** zu BAföG, Kindergeld, Waisenrente, Stipendien, Studienkrediten, Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII sowie auf die Sozialabgaben beim Jobben
- Krankenversicherung, weil während der Aussetzung eine Versicherung zu einem Tarif für Studierende nicht mehr möglich ist
- **In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester vom Vorhandensein „freier“ Studienplätze abhängig.**
- Wiedereinstieg in auslaufende oder ausgelaufene Studiengänge je nach bisherigem Studienverlauf nicht möglich; sofern ein „Nachfolge-Studiengang“ vorhanden ist, evtl. ist ein Einstieg in diesen Studiengang möglich

- **ggf. neue Prüfungsordnung**, daraus resultierend Verschiebungen / keine genaue Passung hinsichtlich bereits abgeleiteter Studien- und Prüfungsleistungen
- Aufenthaltsstatus, besonders für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums nach § 16 AufenthaltG

„Faktische Unterbrechung“

Studierende nehmen nicht (mehr) an Lehrveranstaltungen oder Prüfungen teil, ohne einen Statuswechsel zu vollziehen oder von Prüfungen zurückzutreten. Manchmal melden sich Studierende unter Vorlage eines Nachweises über mehrwöchige Arbeitsunfähigkeit von Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen ab.

Regelung

keine Regelung der Hochschule, sondern Vorgehensweise Studierender

Klärungsbedarf

Auswirkungen der „faktischen Unterbrechung“ auf:

- Finanzierung des Lebensunterhalts, insbesondere auf den **(Nicht-)Zugang** zu BAföG, Kindergeld, Waisenrente, Stipendien, Studienkrediten, Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII sowie auf die Sozialabgaben beim Jobben
- Studium und Prüfungen, insbesondere zeitliche Vorgaben für den Studienverlauf, Möglichkeiten des Rücktritts von Prüfungen
- Aufenthaltsstatus, besonders für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums nach § 16 AufenthaltG

Hinweis:

Die Inhalte dieses Informationsmerkblass sind sorgfältig überprüft/recherchiert. Trotzdem übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Die vorliegende Information kann eine individuelle Beratung **nicht** ersetzen.

© Dieses Merkblatt basiert auf dem Merkblatt der HAW Hamburg (dessen Verfasserin: Meike Butenob) und wurde von Anka Tobias (Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung) für die Ostfalia HaW angepasst (Stand August 2022).